



Beitragsordnung

- § 1 Diese Beitragsordnung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.
- § 2 Der Jahresbeitrag beträgt 40,00 €. Ein weiteres im Haushalt lebendes Vereinsmitglied zahlt 20,00 € ohne Bezug des Rundbriefes.
Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Einzelfällen befristet ermäßigen.
- § 3 Der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist ab 2021 am 31. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Neueintritt einen Monat nach Erhalt der Mitgliedschaftsbestätigung.
- § 4 Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmen bestehen lediglich für Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Ländern haben, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen. Durch Nichteinlösung entstehende Kosten trägt das Mitglied ebenso wie die für Mahnungen anfallenden Kosten.
- § 5 Ausstehende Mitgliedsjahresbeiträge werden nach vier Wochen vom Schatzmeister zur Zahlung angemahnt. Sollte das Mitglied den angemahnten Jahresbeitrag auch nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Mahnung nicht gezahlt haben, bzw. nicht für eine entsprechende Deckung seines Abbuchungskontos gesorgt haben, ruht die Mitgliedschaft bis zum Jahresende und das Mitglied wird von allen Leistungen des Vereins ausgeschlossen (Zeitschriftenbezug, Teilnahme an der Mailing-Liste u.v.a.m.). Auf das Ruhen der Mitgliedschaft ist im Mahnschreiben hinzuweisen. Mit Ablauf des Jahres wird das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Februar 2020 verabschiedet.